

Anlage 5

Aufbau eines überdachten Laubenvorplatzes-flexibles, unbefestigtes aus Folie oder Plane bestehendes Dach mit/ohne Drahtgitter als Stabilisierungsunterlage

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: Kleingartenanlage

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

Die Errichtung von neuen festen überdachten Laubenvorplätzen ist nur möglich, wenn dabei die bebaute Grundfläche (überdachte Fläche) von 24 m² nicht überschritten wird. Ausnahmen bilden nur Laubenvorplätze nach dem Prinzip eines Pavillons mit flexiblen Dächern (z.B. Folien, Planen), bei denen die Dachhaut nicht fest mit dem Gerüst verbunden ist und die in der Zeit der Nichtnutzung der Parzelle (z.B. Winterzeit) zurückgerollt bzw. abgenommen werden muß.

- Die Bauausführung des Untergerüsts hat nach den üblichen Regeln der Technik zu erfolgen.
- Die Größe der Überdachung ist maximal auf die Terrassengröße begrenzt.
- Als flexible Dachhaut sind nur Folien, Planen und Markisenstoff statthaft.
- Als Überdachung darf keinesfalls eine feste Variante zur Ausführung kommen; das heißt, keine Polyesterplatten, Profilbretter oder Paneele, Leichtmetallprofile, Glas oder andere Materialien, die mit dem Grundgerüst fest verbunden sind.
- Dachflächen aus festen verschiebbaren Lamellen bzw. Hohlkammerplatten sind nicht als flexible Laubenvorplätze gestattet.
- Zur Stabilisierung der Dachhaut darf ein Drahtgitter als Unterlage auf dem Gerüst aufgebracht werden.
- Bei der Verwendung von Folien oder Planen dürfen diese nicht fest mit dem Grundgerüst verbunden werden. Das Grundgerüst dient hier nur als Auflage. Die Folie oder Plane muss jederzeit einrollbar sein.
- Zur Befestigung sind nur Haken, Klettbinden, Schnüre sowie Drehösen (wie bei Anhänger-Planen) möglich.
- Die flexible Dachhaut ist im Winterhalbjahr einzurollen bzw. abzubauen.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweislich zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

Zwischenpächter